



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

26/SN-46/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.957/1-DSR/96

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 46 -GE/19.96
Datum: 18. SEP. 1996
Verteilt 19.9.96

St. Klausgruber

Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum
im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

10. September 1996
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bauer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.957/1-DSR/96

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes
Stellungnahme des Datenschutzrates
zu do. GZ 167.650/14-I/6-96

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 10. September 1996 beschlossen, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu den §§ 16 Abs. 4, 17 Abs. 5, Abs. 6:

Um die - in den Erläuterungen ("zu § 16" und "zu § 17") vorausgesetzte - ungeschmälerte Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes hinsichtlich der dem Betroffenen in bezug auf das automationsunterstützte (zentrale wie örtliche) Führerscheinregister eingeräumten Rechte sicherzustellen, empfiehlt es sich, den Begriff "Auskunft" nur für das dem Betroffenen zustehende Auskunftsrecht zu gebrauchen und daher jene Übermittlungen, die von der Registerbehörde an andere öffentliche Stellen vorzunehmen sind, entsprechend anders zu bezeichnen.

Es wird daher folgende Fassung der angesprochenen Gesetzesstellen vorgeschlagen:

a) § 16 Abs. 4: "die Behörde hat aus dem Führerscheinregister (Abs. 1) Daten zu übermitteln: ..."

b) § 17 Abs. 5: "für Übermittlungen aus dem zentralen Führerscheinregister gilt § 16 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Punktestand (Abs. 3) lediglich im Falle der Erteilung einer Lenkerberechtigung nach diesem Bundesgesetz der zuständigen Behörde mitzuteilen ist."

- 2 -

c) § 17 Abs. 6: "Aufzeichnungen, die aufgrund der Verständigungen gemäß Abs. 2 erfolgt sind, dürfen nach Ablauf von 10 Jahren nach der Aufzeichnung nicht mehr übermittelt werden; ..."

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes wie folgt ausdrücklich normiert werden:

§ 17 Abs. 8: "die dem Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 idGf (DSG), und den hiezu ergangenen Verordnungen zustehenden Rechte bleiben unberührt."

2. Zu § 16 Abs. 4:

Die hier vorgesehene einfachgesetzliche Normierung von Amtshilfeverpflichtungen ist sowohl im Lichte der §§ 7 Abs. 1 Z 1 und 32 Abs. 2 Z 1 DSG wie im Lichte des Art. 22 B-VG sinnvoll und geboten, zumal die hiernach erfaßten Übermittlungen nicht nur in einzelnen Fällen, sondern wohl regelmäßig erfolgen sollen (vgl. zur Notwendigkeit einer einfachgesetzlichen Ausführung des Art. 22 B-VG in solchen Fällen schon Gallent, JBL 1970, 294; ebenso Jabloner, ÖJZ 1978, 535; Ellinger, FS Stoll, 305).

Die Fassung der Z 2 scheint jedoch mißglückt; es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

"Den zuständigen Behörden anderer [EWR-]Staaten aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, soferne sich eine solche nicht bereits aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht ergibt."

10. September 1996
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

